

SATZUNG

des

Schwimmvereins

Poseidon e.V.

Limburg an der Lahn

In der Fassung vom 21. Januar 2009



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfahne

- (1) Der am 20. Juli 1926 zur Förderung des Schwimmsportes gegründete Verein trägt den Namen Schwimmverein Poseidon e.V. Limburg/Lahn, abgekürzt "SVPL".
- (2) Sitz des Vereines ist Limburg an der Lahn.
- (3) Der Verein ist bei dem Amtsgericht Limburg unter 7 VR 236 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blauer Grund und weiße Schrift. Das Vereinsabzeichen ist ein blauer Wimpel mit einem weißen "P" in der Mitte.

§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schwimmverein Poseidon e.V. mit Sitz in Limburg/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Training und Wettkampfteilnahme verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlage dem Verein gegenüber haften.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Dies erklärt das Mitglied mit der Eintrittserklärung rechtsverbindlich.
- (4) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - Anspruch auf eine Satzungsabschrift
 - Recht auf Teilnahme und Nutzung der Vereinsangebote
 - aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen



- (5) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Gesetzliche Vertreter von Vereinsmitgliedern unter 16 Jahren üben das Stimmrecht für diese aus.

- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- (7) Die Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet das Mitglied zur gewissenhaften Ausführung und zur Beachtung der für das Amt vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere ist der Inhaber eines Amtes verpflichtet, jederzeit auf Verlangen, in dringenden Fällen auch von sich aus, dem Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Bei nachlässiger Führung des Amtes ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Verwaltung des Amtes dem jeweiligen Inhaber zu entziehen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

- (8) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Nachweispflicht liegt bei dem Mitglied. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied,

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 3 Monate in Verzug ist
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- Bestimmungen der Schwimm-, Trainings- oder Hausordnungen zuwiderhandelt
- sonst durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Fälligkeit der Vorstand für das jeweils folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder zahlen Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand für das jeweils folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedsbeiträgen befreit. Für weitere, ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder, kann der Vorstand einen ermäßigten oder einen Beitragsnachlass festlegen.
- (4) Das Verfahren zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen wird in einer Beitragsordnung, erlassen durch den Gesamtvorstand, geregelt.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a.) der geschäftsführende Vorstand
 - b.) der Ausschuss (erweiterter Vorstand)
- a.) und b.) bilden den Vorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a.) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b.) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c.) der/dem 1. Schriftführer(in)
 - d.) der/dem 1. Kassierer(in)
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und deren Empfang – gegenüber von Behörden und Dritten – sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende berechtigt.



(3) Der Ausschuss (erweiterter Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- a.) der/dem 2. Schriftführer(in)
- b.) der/dem 2. Kassierer(in)
- c.) der/dem Schwimmwart(in) oder mehreren
- d.) der/dem Gerätewart(in) oder mehreren
- e.) der/dem Jugendwart(in) oder mehreren
- f.) den Passivenvertretern(innen) oder mehreren
- g.) der/dem Pressewart(in) oder mehreren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Veranlassung des/der Vorsitzende(n) oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind hierzu einzuladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Übertragung von Stimmrechten ist zulässig.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Sie werden vom/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der 1. Schriftführer(in) unterschrieben (beurkundet).

Erfolgen Bestellungen im Namen des Vereines ohne Vorstands- oder Versammlungsbeschluss und ohne Auftrag, so haftet dem Verein gegenüber stets der/die Besteller. Das gleiche gilt, wenn der/die Beauftragte eine Vollmacht überschreitet.

Der Verkauf von unbeweglichem Eigentum, die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Belastungen des Vereinseigentumes, sowie zur Entscheidung über ein Rechtsgeschäft, dessen Ausgabevolumen den Wert von EUR 2.000 übersteigt, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand:

führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen



Der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter(in) überwacht den Geschäftsgang und führt den Vorsitz bei den Versammlungen. Er/sie hat Zutritt zu allen Ausschusssitzungen.

Der/die Schriftführer(in) besorgt den Schriftverkehr, fertigt die Versammlungs- und Sitzungsberichte an, archiviert die Urkunden und Schriftstücke.

Der/die Kassierer(in) führt die Geschäftsbücher und verwaltet die Gelder. Er/sie hat auf jeder Vorstandssitzung über die rückständigen Beiträge der Mitglieder Bericht zu erstatten. Er/sie darf nur solche Zahlungen leisten, die von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigt sind und führt das Mitgliederverzeichnis.

(6) Die Ausschussmitglieder (erweiterter Vorstand):

unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben, insbesondere

der/die 2. Schriftführer(in) vertritt den/die 1. Schriftführer(in) im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn/sie bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben,

der/die 2. Kassierer(in) vertritt den/die 1. Kassierer(in) im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn/sie bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben,

der/die Schwimmwart(in) leitet den Verein in Trainings- und Wettkampfanglegenheiten bei denen seine/ihre Entscheidungen maßgebend sind. Er/sie hat für die schwimmtechnische Ausbildung der Mitglieder Sorge zu tragen. Ihm/ihr obliegt weiterhin die vereinsinterne Organisation zur Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen,

der/die Gerätewart(in) überwacht Geräte und Vereinsmaterial und ist verantwortlich für dessen Instandhaltung. Er/sie führt ein genaues Verzeichnis, in welche jede Veränderung einzutragen ist,

der/die Jugendwart(in) bildet die Jugendgruppen. Er/sie hat neben den sportlichen ebenfalls die gesellschaftlichen Belange der Jugendlichen zu fördern,

die Passivenvertreter wahren die Rechte der Passiven in den Vorstandssitzungen und Versammlungen durch die Ausübung ihres Stimmrechtes. Ihre Aufgabe ist es, die Verbindung zwischen den aktiven und passiven Mitgliedern in jeder Weise zu fördern,

der/die Pressewart(in) ist für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit des Vereines zuständig.

(7) Der Vorstand hat einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung abzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und deren Vertretern nach § 3 (5) S. 2.
Das Recht, Anträge in den Versammlungen zu stellen, sowie abzustimmen, steht jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht zu. Das Wort kann diesen Jugendlichen durch den Versammlungsleiter erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ämter
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im Januar statt und wird durch den/die Vorsitzende(n) einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Erreichbarkeit des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, im Falle des Widerspruchs die Mitgliederversammlung. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist grundsätzlich geheim zu wählen. Bei den Wahlgängen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt bei diesem Wahlgang wiederum eine Stimmengleichheit zustande, so entscheidet das Los.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn es sich nicht um die Auflösung des Vereines handelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.



Bei Stimmengleichheit gibt die des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Kommt die Wahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Jugendwart/in, bei Bedarf auch ein(e) Jugendsprecher(in), vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (3) Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten nach Vereinsaustritt.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



§ 10 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer; dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen.
- (3) Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur mit 4/5 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sind weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der mit 4/5 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereines beschlossen werden kann. Hierauf sind die Mitglieder in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 (1) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mit dem Tage des Inkrafttretens vorstehender Satzung erlöschen alle früheren Satzungen.
- (2) Vorstehende Satzung wurde am 21. Januar 2009 bei der Mitgliederversammlung in Limburg an der Lahn beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

im Original unterschrieben

1. Vorsitzender
Rudi Heimann

2. Vorsitzender
Henning von Mantey